

Hinweise zur zahnärztlichen Kenntnisprüfung im Land Brandenburg

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Kenntnisprüfungen ist § 2 Abs. 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG) in der geltenden Fassung. Sie besteht aus folgenden Abschnitten, die nacheinander abzulegen sind:

- 1.1. einem schriftlichen Abschnitt,
- 1.2. einem mündlichen Abschnitt und
- 1.3. einem praktischen Abschnitt.

2. Umfang der Kenntnisprüfungen

Die Kenntnisprüfung umfasst

- 2.1. das Fach Zahnärztliche Prothetik,
- 2.2. das Fach Kieferorthopädie,
- 2.3. das Fach Oralchirurgie,
- 2.4. das Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und
- 2.5. die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 - 2.5.1. Endodontologie,
 - 2.5.2. Kinderzahnheilkunde,
 - 2.5.3. Parodontologie und
 - 2.5.4. Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration.

In der Kenntnisprüfung sollen ergänzend auch Fragen zur Notfallmedizin, klinischen Pharmakologie, Pharmakotherapie, Hygiene und zu Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung gestellt werden.

Die nach § 16 Abs. 2 S. 1 ZHG zuständige Behörde kann festlegen, dass die Kenntnisprüfung ein weiteres Fach oder einen weiteren Querschnittsbereich umfasst, wenn sie in diesem Fach oder diesem Querschnittsbereich wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der Ausbildung, die im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und in dieser Verordnung geregelt ist, festgestellt hat. Die Festlegung eines weiteren

Faches oder eines weiteren Querschnittsbereichs für die Kenntnisprüfung hat in dem Bescheid nach § 2 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit Abs. 2 S. 8 ZHG zu erfolgen.

In der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der zahnärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderlich sind.

3. Schriftlicher Abschnitt:

Im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung hat die antragstellende Person unter Aufsicht eine schriftliche Behandlungsplanung für eine Befundsituation zu erstellen. Sie hat dazu auf der Grundlage der vorhandenen Modellunterlagen, des Röntgenbefundes, des Parodontalstatus und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel innerhalb von 45 Minuten mindestens **zwei Behandlungsvorschläge schriftlich zu entwickeln und zu begründen**.

4. Mündlicher Abschnitt:

4.1. Der mündliche Abschnitt der Kenntnisprüfung wird in Form eines **Prüfungsgesprächs** durchgeführt. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf die oben aufgeführten Fächer und genannten weiteren Prüfungsinhalte sowie auf das gegebenenfalls gem. § 107 Abs. 2 S. 1 ZApprO festgelegte weitere Fach oder den gegebenenfalls gem. § 107 Abs. 2 S. 1 festgelegten weiteren Querschnittsbereich. In das Prüfungsgespräch kann die im schriftlichen Abschnitt der Kenntnisprüfung zu erstellende **schriftliche Behandlungsplanung einbezogen werden**.

4.2. Jedes Prüfungsgespräch dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten je antragstellender Person

5. Praktischer Abschnitt:

Im praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung wird die antragstellende Person anhand standardisierter Ausbildungssituationen geprüft. In der Prüfung hat die antragstellende Person unter simulierten Bedingungen einer zahnärztlichen Praxis folgende oder vergleichbare zahnärztliche Leistungen zu erbringen:

5.1. im Fach Zahnärztliche Prothetik:

5.1.1. Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Verblendkrone und temporäre Versorgung des präparierten Zahnes,

5.1.2. Präparation und Abformung eines Zahnes für mindestens eine Teilkrone,

- 5.1.3. einfache zahntechnische Arbeit, zum Beispiel Erstellen von Modellen nach Abformung;
- 5.2. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:
 - 5.2.1. Auswahl des sachgerechten Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
 - 5.2.2. richtiger Einsatz der Instrumente;
- 5.3. in der Fächergruppe Zahnerhaltung:
 - 5.3.1. Präparation mindestens einer großen, dreiflächigen Kavität im Seitenzahnggebiet und Füllung mit einem plastischen Material,
 - 5.3.2. Präparation und Legen mindestens einer Kompositfüllung approximal im Frontzahnggebiet,
 - 5.3.3. endodontische Behandlung eines natürlichen Zahnes zusammen mit den üblichen Maßnahmen wie Trepanation, Wurzelkanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung,
 - 5.3.4. Auswahl des sachgerechten parodontalen Instrumentariums nach Vorgabe einer Behandlungssituation und
 - 5.3.5. richtiger Einsatz der parodontalen Instrumente.
- 5.4. Der praktische Abschnitt dauert
 - 5.4.1. im Fach Zahnärztliche Prothetik etwa zwei Stunden,
 - 5.4.2. in der Fächergruppe Zahnerhaltung etwa zwei Stunden und
 - 5.4.3. in den Fächern Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie insgesamt etwa eine Stunde.

6. Durchführung der Kenntnisprüfung

Die Prüfung findet in der Regel als Einzelprüfung statt. In einem Prüfungsgespräch dürfen nicht mehr als vier antragstellende Personen gleichzeitig von derselben Prüfungskommission geprüft werden. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

- 6.1. Über den Verlauf der Kenntnisprüfung ist für jede antragstellende Person eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 22 anzufertigen. Aus der Niederschrift muss Folgendes ersichtlich sein:
 - 6.1.1. der Gegenstand des Prüfungsgesprächs,
 - 6.1.2. die erbrachten praktischen Prüfungsleistungen,
 - 6.1.3. das Bestehen oder das Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung,
 - 6.1.4. die tragenden Gründe für das Bestehen oder das Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der Kenntnisprüfung und

- 6.1.5. schwere Unregelmäßigkeiten, sofern diese vorgekommen sind.
- 6.1.6. Wenn eine schriftliche Behandlungsplanung zu erstellen war, ist diese der Niederschrift beizufügen.

Wurde die Kenntnisprüfung nicht bestanden, vermerkt die Prüfungskommission in der Niederschrift, ob und unter welchen Auflagen eine zahnärztliche Tätigkeit ohne Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der gesundheitlichen Belange von Patienten und Patientinnen, möglich ist.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die Niederschrift dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, als zuständigen Behörde, zu.

- 6.2. Der mündliche und der praktische Abschnitt der Kenntnisprüfung dürfen nur abgelegt werden, wenn der jeweils vorangegangene Abschnitt bestanden wurde.

7. Prüfungskommission

Zum Zweck der Durchführung der Kenntnisprüfungen hat das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) als zuständige Behörde mit der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) eine Vereinbarung geschlossen. Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern. Für die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder ist jeweils eine stellvertretende Person zu bestellen. Ein Mitglied führt den Vorsitz.

8. Teilnahme von Beobachtern

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Das LAVG kann zum mündlichen Abschnitt und zum praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung Beobachter zur Teilnahme, einschließlich der Beratung zur Bewertung und der Bekanntgabe der Bewertung entsenden.

9. Bewertung der Prüfung

- 9.1. Die Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte der Kenntnisprüfung als bestanden bewertet werden. Das Bestehen eines Abschnitts setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen in einer Gesamtbetrachtung mindestens als ausreichend im Sinne des § 24 Nr. 4 ZApprO bewertet wurden.
- 9.2. Die der Prüfungskommission vorsitzende Person teilt der antragstellenden Person das Ergebnis des jeweiligen Abschnitts der Kenntnisprüfung

mit und begründet das Ergebnis auf Wunsch der antragstellenden Person.

- 9.3. Über das Prüfungsergebnis wird der Prüfling durch das LAVG schriftlich informiert.

10. Wiederholung der Prüfung

- 10.1. Jeder nicht bestandene Abschnitt der Kenntnisprüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden.
- 10.2. In anderen Bundesländern nicht bestandene Abschnitte einer Kenntnisprüfung bzw. nicht bestandene Kenntnisprüfungen werden auf die zulässige Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten angerechnet.

11. Ladungen zu den Eignungs- und Kenntnisprüfungen

- 11.1. Die LZÄKB lädt die Prüflinge im Auftrag des LAVG spätestens 5 Kalendertage vor dem Prüfungstermin zur Prüfung.
- 11.2. Die Ladungen beinhalten den Prüfungstermin und Prüfungsort sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

12. Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis der Prüfung sowie Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

- 12.1. Das LAVG entscheidet über Anträge auf Rücktritt von der Kenntnisprüfung bzw. die Folgen von Prüfungsversäumnissen sowie Ordnungs- oder Täuschungsversuche.
- 12.2. Rücktritt von der Prüfung
 - 12.2.1. Tritt eine antragstellende Person nach ihrer Zulassung von einzelnen Abschnitten der Kenntnisprüfung oder von der gesamten Kenntnisprüfung zurück, so teilt sie dies der LZÄK mit und beantragt den Rücktritt unter Angabe der Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich gegenüber dem LAVG als zuständige Behörde.
 - 12.2.2. Genehmigt das LAVG den Rücktritt, so gilt der jeweilige Abschnitt der Kenntnisprüfung oder die gesamte Kenntnisprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das LAVG kann verlangen, dass ihm die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Das LAVG kann einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

12.2.3. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die antragstellende Person, die Gründe für ihren Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der jeweilige Abschnitt der Kenntnisprüfung oder die gesamte Kenntnisprüfung als nicht bestanden.

12.3. Versäumnis eines Prüfungstermins

12.3.1. Eine antragstellende Person hat einen Abschnitt der Kenntnisprüfung nicht bestanden, wenn sie

- a) im Prüfungstermin die Prüfung in dem Abschnitt versäumt,
- b) die Prüfung in diesem Abschnitt unterbricht oder
- c) die Behandlungsplanung im schriftlichen Abschnitt nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

12.3.2. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten der antragstellenden Person vor, so gilt der Abschnitt als nicht unternommen. Die antragstellende Person hat die Gründe für ihr Verhalten unverzüglich der LZÄK bzw. der Prüfungskommission anzuzeigen und dem LAVG schriftlich mitzuteilen.

12.3.3. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LAVG. Das LAVG kann verlangen, dass ihm die antragstellende Person bei Krankheit eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. Das LAVG kann einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die antragstellende Person die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat.

12.4. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

12.4.1. Das LAVG kann einen Abschnitt der Kenntnisprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die antragstellende Person

- a) diesen Abschnitt in erheblichem Maße gestört hat oder
- b) in diesem Abschnitt einen Täuschungsversuch begangen hat.

13. Weitere Mitwirkungspflichten der Prüflinge

13.1. Die Prüflinge müssen folgendes mitbringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Beleg zur Überweisung der Prüfungsgebühr
- Zahnärztliche Kleidung (weiß)
- Ggf. weitere persönliche Behandlungshilfe, sofern die LZÄK darauf hingewiesen hat

- Papier und Kugelschreiber oder Füller.
- 13.2. Treten im Prüfungsverfahren evtl. Mängel auf, muss der Prüfling diese unverzüglich rügen, um nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe schaffen zu können.
- 13.3. Hat der Prüfling begründete Bedenken, dass ein Prüfungskommissionsmitglied nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, so kann er sich mit diesen Vermutungen der Befangenheit vor der Prüfung an das LAVG wenden. In begründeten Fällen wird die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt.
- 13.4. In beiden unter Ziff. 13.2. und 13.3. benannten Fällen darf nicht erst das Prüfungsergebnis abgewartet werden, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu beschaffen.

14. Kosten der Kenntnisprüfung

- 14.1. Die Teilnahme an der Kenntnisprüfung ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 2.200,00 Euro. Bei ausschließlicher Teilnahme am praktischen Abschnitt der Kenntnisprüfung beträgt die Gebühr 1.450,00 Euro.
- 14.2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung der Gebühr.
- 14.3. Für die Wiederholungsprüfung gelten Ziff. 14.1. und 14.2. entsprechend.

Für Ihre bevorstehende Kenntnisprüfung wünscht Ihnen das Team des Dezernates „akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe“ viel Erfolg!

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

E-Mail: ahb@lavg.brandenburg.de
Internet: www.lavg.brandenburg.de